

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Badische Feuer-Ordnung

August Georg <Baden-Baden, Markgraf>

Rastatt, 1767

Fünfter Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)

diese alsdann desto schleuniacr geleistet werden könne; So befehlen Wir, daß, wan ein solch benachbarter Ort den Brand vor jener Nachricht und Berufung siehet, oder sonst erfahret, derselbe sich mit zwey Drittheil seiner Inwohneren, und einem Theil seiner Feuer-Geräthschaften sogleich in Bereitschaft setzen, und solchergestalten jene Anverlangung seiner Hülfe abwarten solle. Wäre es aber, daß ein außerordentliches großes Feuer beobachtet würde; so haben die benachbarte Orte, die solches wahrnehmen, dem nothleidenden Orte alsbalden, ohne ihre Berufung abzuwarten, auf die schon bemerkte Art zu zueilen.

Fünfter Theil.

Was nach gelöschter Feuers-Brunst zu thun ist.

§. CXVI.

Wan nun durch Gottes Beystand die Brunste gedämpft ist, alsdann soll niemand, und am mindesten die, in denen Feuer-Listen laufende Personen ohne ausdrückliche Erlaubnuß desjenigen Vorgesetzten, so bey dem Löschen die Direction geführet hat, von der Stelle gehen.

§. CXVII.

Diese Erlaubnuß aber wird denen, in denen Feuer-Listen enthaltenen Personen eher nicht ertheilet, biß die Feuer-Listen verlesen worden, da dann diejenige, welche sich nicht eingefunden haben, in solchen Listen bemerkt, und diese dem Ober- oder Amt zugestellet werden, um die Aufsengebliebene, in soferne sie kein rechtmäßige Entschuldigung haben, zur Strafe zu ziehen.

§. CXVIII.

Der dirigirende Vorgesetzte hat jedoch darauf zu sehen, daß gestalten Sachen nach nicht gleich alle entlassen, sondern eine gewisse Anzahl Leute und Wasser nebst dem Feuer-Geschirr wenigstens 24. Stund, auch nach Größe der Gefahr und gewesener Brunst noch länger bey der Stelle behalten werden, damit, wenn das vermeintlich gelöschte Feuer sich durch Wind oder sonst wieder anzünden oder ausbrechen mögte, die Rettung so gleich wieder geschehen könne.

§. CXIX.

Wan dann nach vorgängig beschehener Visitation der Brand-
Statt

Statt gar nichts mehr zu besorgen ist, so solle auch dem Rest, sich nach Haus zu begeben, erlaubet werden.

§. CXX.

Niemand soll alsdann, weniger gleich nach gelöschtem Brand, einiges Feuer-Geschirr, es mag Rahmen haben, wie es will, bey ein Rthlr Strafe sogleich mit sich nachher Haus nehmen, sondern es werden alle Eimer, Kübel, und dergleichen auf einen Haufen getragen, und hernach auf eine gewisse bestimmet werdende Stunde einem jeden das seinige durch die Stadt-Diener, Dorfs-Botten, und Schützen zugestellet.

§. CXXI.

Darauf soll ein jeder dasjenige, so an Eimern und andern Feuer-Geräthe schadhafft geworden, sogleich wieder ausbesseren lassen.

§. CXXII.

Sprizen und andere Feuer-Geräthschaften, so der Gemeind zugehören, werden, nachdeme sie schon oben verordneter Massen zuvor genauest visitiret, bestens gereiniget, an schadhafften Orten ausgebesseret, und das Lederwerk eingeschmieret ist, durch diejenige, so zu deren Abhohlung bestellet sind, wieder an den Ort, wo sie aufbehalten werden, zurucke gebracht.

§. CXXIII.

Die auf die Ober- oder Amtlich angewiesene Plätze geflüchtete Mobilien sollen nicht eigenmächtig abgehohlet werden, sondern so lange beysammen- und Wache dabey bleiben, bis der erste Orts-Vorsetzte die Stunde, wan ein jeder das seinige wieder hohlen soll, bekant machen lassen wird; Da alsdann die Ablieferung von ein- oder zweyen Abgeordneten aus Gericht und Rathe geschiehet.

§. CXXIV.

Wir hoffen zwar nicht, daß sich jemand unterfangen werde, denen Brandleidenden unter dem Schein der Hülffleistung von denen salvirenden oder auch anderen Effecten, oder von Feuer-Geräthschaften etwas zu hinterhalten, und zu entwenden; Sollte solches aber dennoch gegen Vermuthen geschehen, und das hinterhaltene oder entwendete nicht innerhalb 24. Stunden dem Eigenthums-Herrn freywillig wieder restituirt, oder wenigstens von dem Hinterhalter oder auf sein Geheiß und Ansuchen von sonst jemand der Obrigkeit angezeigt werden; So

Solle ein solcher Dieb, gleich einem Bergetwärtiger nach denen Carolinisch: peinlichen Rechten mit dem Strange bestrafet werden.

§. CXXV.

Gleichwie im übrigen es dabey verbleibet, daß die abgebrante Häuser und Gebäue nebst denenjenigen, so zu Abwendung weiterer Brunst etwa niedergedrissen worden, nach Maasgab Unserer Brandversicherungs-Ordnung, Falls sie der desfallsigen Societät einverleibet sind, bezahlet werden sollen; also sollen auch diejenige, so bey dem Löschen an ihrem Leibe einen Schaden erlitten haben, oder, denen etwa ein Feuer-Geräthe ohne ihr Verschulden verlohren gegangen, oder dermaßen, daß es nicht mehr repariret werden kan, verdorben worden ist, billige Vergütung dafür erhalten.

§. CXXVI.

Diejenige, so zur Feuer-Rotten, und unter das Gewehr gehören, und sonst zu einer besondern Arbeit ernennet und bestellet sind, sollen, wenn sie sich nicht behdrig eingefunden, oder ihre Arbeit nicht fleißig und nach Schuldigkeit verrichtet, und deshalb kein erhebliche Entschuldigung haben, allemahl um zwey Rthlr., Feuer-Meistere und diejenige aber, so zur Aufsicht und Regierung deren Spritzen geordnet sind, gleich denenjenigen, so zwar erschienen, hingegen ohne Erlaubnuß des dirigirenden Vorgesetzten davon gegangen sind, um drey Rthlr gestrafet werden.

§. CXXVII.

Wer etwas weiß oder erfährt, so vor, unter, oder nach dem Brand wider diese Ordnung vorgegangen, der soll solches anzuzeigen schuldig seyn, und neben deme, daß sein Nahmen möglichst verschwiegen bleiben solle, auch ein Drittel von der Strafe genießen; da er aber etwas dergleichen wissete, und verschweigete, oder wohl gar vertuschen helfete, so soll er gleich dem Schuldhaften gestrafet werden.

§. CXXVIII.

Da nun auch diejenige, welche in Herbeybringung deren Feuer-Geräthschaften eine besondere Geschwindigkeit bezeigen, Belohnung verdienen; So wollen Wir, daß demjenigen, welcher die erste Spritze anspannt und zur Brand-Statt bringt, ein Rthlr. denen aber, so die zweyte Feuer-Spritze, den ersten Feuer-Wagen, und den ersten Karch mit einem Lut-Faß zur Brunst liefern, jedem ein halber Rthlr. bezahlet werde.

§. CXXIX.

§. CXXIX.

Und Falls diejenige Mannschafft, welche zum Drucken deren Spritzen ausgesetzt ist, dieselbe vor Ankunft deren Fuhrleuten selbst fortziehen und zum Brand bringen würde, alsdann solle unter dieselbe die so eben gedachte Belohnung ausgetheilet werden.

§. CXXX.

Soferne sich auch jemand bey der Brunst mit vorzüglicher Geschicklichkeit und Fleiße und zumahl mit Übernehmung einer besondern Gefahr verwendet, demselben solle von Unseren Ober- oder Amtleuten eine denen Umständen gemäße Belohnung geschöpft werden.

§. CXXXI.

Wir finden billich, daß nichtminder diejenige Schlosser und andere Werk-Meistere und BURGere, welche die Spritzen und übrige Feuer-Geräthschaften alle Vierteljahre visitiren, und probiren, eben so, wie diejenige, so zu der Feuer-Beschau geordnet sind, einige Ergöblichkeit davor empfangen, Wollen daher, daß solche acht Tag von denen gewöhnlichen Gemeinds-Frohnten befreyet werden.

§. CXXXII.

Die in Geld zu entrichtende Belohnungen eben so, wie die allenfallsige Zehrungen derenjenige, so die Spritzen bedienen, nichtminder der Ersatz des Schadens, so der eint- oder andere bey dem Löschen an seinem Leib, oder durch ohnschuldhaftte Verlier- oder völlige Ruinirung eines Feuer-Geräthes leidet, sollen aus denen Straf-Geldern erhoben werden, welche in Gemäßheit dieser Unserer Feuer-Ordnung fallen. In deren Ermanglung aber werden diese Kosten aus der Gemeinds-Cassa bestritten, und entrichtet.

§. CXXXIII.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit dieser Unserer Verordnung entschuldigen könne, und dieselbe in beständigem Gedächtnis bleibe, so solle dieselbe nicht nur gleich jeko nach ihrer Einlangung in jeder versammelten Gemeinde öffentlich von Wort zu Wort verlesen und verkündet, auch ein Exemplar davon in jede Gerichts- und Gemeinds-Lade gelegt, nichtminder einem jedem Orts-Vorgesetzten Schultheißen, Stabhal-

tern, und Burgermeistern eines zugestellet, sondern auch diese Verkündigung alle Jahr einmahl wiederhohlet werden.

§. CXXXIV.

Diesemnach befehlen Wir schließlichen Unseren Rätthen, Ober- und Amtleuten, Schultheissen, Stabhaltern, Burgermeistern, Gerichts- und Rathsh- Verwandten, wie auch samtllichen Unseren Unterthanen, und sonstigen Landes-Inwohneren, ohne Ausnahme oder Unterschied des Stand- und Ranges, dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung in allem um so gewisser nachzukommen, als lieb jedem seyn mag, sein und deren seinigen eigene Wohlfahrt zu befördern, und Unsere Ungnade und sonstige Bestrafung zu vermeiden.

Gegeben in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt Rastatt am 8ten November des Jahrs 1766.

August Georg Marggraf zu Baden.



Ad Mandatum Serenissimi
Domini Marchionis proprium.

NOPP, Hof-Rath und
Geheimer Secretarius mppr.

